

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

13. Juni 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Eibachregulierung, Sitz: Helmprechtling	137
2. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes (Genossenschaft) zur Entwässerung der Weiherwiesen bei Gais- hausen, Sitz: Gaishausen	138
3. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Nassäcker bei Ettersdorf, Sitz: Ettersdorf	139
4. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Viehau, Sitz: Pfaffenberg	140
5. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung	141 - 144
6. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Laberweinting und der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.06.2007, Az.: 21-0220	145
7. Manövermeldung	146
8. Manövermeldung „Eisbär“	147
9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2007	148 - 151
10. Aufgebote von Sparkassenbüchern	152

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Eibachregulierung, Sitz: Helmprechting

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 05.06.2007 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Eibachregulierung folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband Eibachregulierung, Sitz: Helmprechting, wird mit Wirkung ab 01.07.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 13.02.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Stadt Geiselhöring über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in im Rathaus der Stadt Geiselhöring oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 05.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff

Regierungsrätin

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes (Genossenschaft) zur Entwässerung der Weiherwiesen bei Gaishausen, Sitz: Gaishausen

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 04.06.2007 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband (Genossenschaft) zur Entwässerung der Weiherwiesen bei Gaishausen folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband (Genossenschaft) zur Entwässerung der Weiherwiesen bei Gaishausen, Sitz: Gaishausen, wird mit Wirkung ab 01.07.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Verbandsrecht außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf die Gemeinde Hunderdorf über. Diese übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 04.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff

Regierungsrätin

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung der Nassäcker bei Ettersdorf, Sitz: Ettersdorf

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 05.06.2007 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung der Nassäcker bei Ettersdorf folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband zur Entwässerung der Nassäcker in Ettersdorf, Sitz: Ettersdorf, wird mit Wirkung ab 01.07.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 25.07.1940 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg über. Dieser übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in im Rathaus des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 05.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff

Regierungsrätin

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Viehau, Sitz: Pfaffenberg

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 05.06.2007 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Viehau folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband Viehau, Sitz: Pfaffenberg, wird mit Wirkung ab 01.07.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 25.07.1940 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg über. Dieser übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in im Rathaus des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 05.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff

Regierungsrätin

21-6327/1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihre
Genehmigung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.06.2007
AZ.: 21-6327/1

Die Gemeinden Parkstetten und Kirchroth haben am 29.05.2007 und 31.05.2007 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung von drei Wohnhäusern auf den Grundstücken Flurnummern 882, 883 und 883/1 der Gemarkung Kirchroth, Gemeinde Kirchroth erlassen. Die Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil hoheitliche Befugnisse der Gemeinde Kirchroth auf die Gemeinde Parkstetten übertragen werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.05.2007, Az. 21 – 6327/1, erteilt.

I.

Zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserentsorgung wird zwischen

der Gemeinde Parkstetten

vertreten durch 1. Bürgermeister Alfons Schießwohl

sowie der

Gemeinde Kirchroth

vertreten durch 2. Bürgermeister Josef Wallner

gem. Art 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen, die der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen bedarf. Diese Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.05.2007, AZ: 21-6327/1.

Zweckvereinbarung

über Abwasserentsorgung für 3 Wohnhäuser auf den Grundstücken FINr. 883, 883/1 und 882 Gem. Kirchroth zwischen der Gemeinde Parkstetten und der Gemeinde Kirchroth

§ 1 Zweck

Die Abwässer der 3 Wohnhäuser Parkstettener Str. Hs.-Nr. 22, 24 und 26 werden über die Sammelkanalisation der Kläranlage Parkstetten zugeleitet, dort gemeinsam mit den Abwässern aus der Gemeinde Parkstetten gereinigt und nach Reinigung in die Donau abgeleitet.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung und Kostentragung

- (1) Die Gemeinde Parkstetten errichtet die Kanalisation für die genannten 3 Wohnhäuser der Gemeinde Kirchroth. Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt 13 Bielhof/Unterharthof, der Gesamtentwässerungseinrichtung der Gemeinde Parkstetten. Die Lage und der Umfang dieses Teiles der Entwässerungseinrichtung ist den beteiligten Gemeinden bekannt.

- (2) Der Gemeinde Parkstetten entstehen durch den Anschluss der 3 Wohnhäuser Hs.-Nr. 22, 24 und 26 auf dem Gemeindegebiet Kirchroth die in der Anlage zur Vereinbarung aufgeführten Mehrkosten. Diese Mehrkosten werden von der Gemeinde Kirchroth getragen. Von der Gemeinde Kirchroth wird hierzu eine Vorausleistung in Höhe von 19.500,-- € an die Gemeinde Parkstetten geleistet. Die Vorausleistung ist einen Monat nach Baubeginn an die Gemeinde Parkstetten zu zahlen. Nach Vorliegen der endgültigen Ausgaben, Zuwendungen und Beiträge erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Mehraufwendungen, die von der Gemeinde Kirchroth zu tragen sind. Die Abrechnung ist bis spätestens einem Jahr nach Auszahlung der Zuwendung von der Gemeinde Parkstetten zu erstellen.

Die von der Gemeinde Kirchroth zu tragenden Mehrkosten ergeben sich aus der nach Bauabschluss zu erstellenden endgültigen Kostenfeststellung, die alle direkt und indirekt mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Kosten enthält.

§ 3 Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung der Kanalleitung (sowie der Hausanschlusschächte im Vakuumsystem) für die zu entsorgenden Anwesen Parkstettener Str. Hs.-Nr. 22, 24 und 26 bis zur Gemeindegrenze Parkstetten obliegt der Gemeinde Parkstetten. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Parkstetten verwiesen, die in diesem Bereich ebenfalls Anwendung findet, mit allen Rechten und Pflichten der Beteiligten.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Die Kanalleitungen, einschließlich der Hausanschlusschächte (die Hausanschlusschächte sind im Vakuumsystem Bestandteil der Kanalleitung) im Bereich der anzuschließenden Hs.-Nrn. 22, 24 und 26 sowie die Ableitung im Gebiet der Gemeinde Kirchroth, wie im bekannten Lageplan ersichtlich, geht in das Eigentum der Gemeinde Parkstetten über. Die Gemeinde Parkstetten ist berechtigt, diese Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen für Kläranlage und Kanal mit aufzunehmen und dort auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, sowie in die Gebührenberechnung mit einfließen zu lassen.

§ 5 Beiträge und Gebühren der Anschließer

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Kirchroth hiermit der Gemeinde Parkstetten das ausschließliche Hoheitsrecht entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen der Gemeinde Parkstetten, um auch die fälligen Entwässerungsbeiträge einschl. der verbrauchsabhängigen Gebühren von den Anschließern der Gemeinde Kirchroth zu erheben.

Sollten aufgrund einer evtl. Kläranlagenertüchtigung Parkstetten Ergänzungsbeiträge anfallen, ist die Gemeinde Parkstetten ebenfalls berechtigt, diese aufgrund der entsprechenden Satzung von den Anschließern der Gemeinde Kirchroth zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen der Gemeinde Parkstetten unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern der Gemeinde Parkstetten.

§ 6 Art der Abwässer, Störungen im Kanalnetz

Aus den angeschlossenen 3 Anwesen Hs.-Nr. 22, 24 und 26 dürfen nur solche Abwässer in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Parkstetten geleitet werden, die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Parkstetten zugelassen sind.

Die Gemeinde Kirchroth verpflichtet sich, die Gemeinde Parkstetten unverzüglich zu unterrichten, wenn schädliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachteilig auf die Anlage auswirken können.

§ 7 Haftung

Werden Abwässer unzulässigerweise in das Kanalnetz und in die Kläranlage der Gemeinde Parkstetten eingeleitet, so hat jede der beiden Gemeinden alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers wieder herzustellen. Etwaige Sach- und Personenschäden, die aus den nicht erlaubten Einleitungen verursacht werden, gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinden.

Kommt die Gemeinde Kirchroth der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist die Gemeinde Parkstetten zur Unterbindung der unzulässigen Einleitung auf Kosten der Gemeinde Kirchroth berechtigt.

Solange der Abwasserabfluss im Entwässerungsnetz der Gemeinde Parkstetten durch höhere Gewalt oder von der Gemeinde Parkstetten nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder gestört sein sollte, wird die Gemeinde Parkstetten von ihrer Verpflichtung freigestellt.

Die Gemeinde Parkstetten haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

Im übrigen haftet die Gemeinde Parkstetten für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Parkstetten verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Ergänzungen, Änderungen

Änderungen und Ergänzungen in dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde aufzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn unerlaubte Einleitungen erfolgen.

Parkstetten, den 29.05.2007

Kirchroth, den 31.05.2007

gez.
Gemeinde Parkstetten
Alfons Schießwohl
1. Bürgermeister

gez.
Gemeinde Kirchroth
Jose Wallner
2. Bürgermeister

II.

Diese vorstehende Zweckvereinbarung ist mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.05.2007, Az. 21-6327/1 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Anlage zur Zweckvereinbarung vom 29.05.2007/ 31.05.2007

Ermittlung der voraussichtlichen Mehraufwendungen:

Mehrkosten der Leitungsführung auf Gemeindegrund Parkstetten	ca. 13.000 €
Kosten der Leitungsführung auf Gemeindegrund Kirchroth	ca. 57.500 €
<u>Baukosten</u>	<u>ca. 70.500 €</u>
Abziehen sind die zu erwartenden Zuschüsse, ausgegangen wird hierbei von 70 % der zuwendungsfähigen Kosten	ca. 49.000 €
<u>Zwischensumme</u>	<u>ca. 21.500 €</u>
<u>Hinzu kommt ein Mehraufwand für Planungsleistungen i.H.v.</u>	<u>ca. 7.000 €</u>
<u>Zwischensumme</u>	<u>ca. 28.500 €</u>
<u>Abziehen sind die zu erwartenden Kanalherstellungsbeiträge i.H.v.</u>	<u>ca. 9.000 €</u>
Voraussichtlicher Mehraufwand	ca. 19.500 €

Straubing, den 06.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

21-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Laberweinting und der Stadt Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.06.2007, Az.: 21-0220

Verordnung

zur Änderung des Gebiets der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Laberweinting,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 04.06.2007

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Geiselhöring werden die Flurstücke

der Gemarkung Sallach	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 4300/26	0,0008 ha
Fl.Nr. 4300/27	0,0340 ha
Fl.Nr. 4300/28	0,0999 ha
Fl.Nr. 4300/29	0,0174 ha

ausgegliedert und in die Gemeinde Laberweinting, Gemarkung Haader eingegliedert.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung ist ausgewiesen im Fortführungsnachweis Nr. 291 der Gemarkung Haader des Vermessungsamts Straubing. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Straubing auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Straubing, 04.06.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Reisinger
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Fliegende Abteilung 261 - S 3 StOffz; 91154 Roth, Otto-Lilienthal-Kaserne

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

- a) 02.07. bis 31.07.2007
- b) 01.08. bis 31.08.2007
- c) 02.09. bis 28.09.2007

Art der Übung:

Abschlussübung: Allgemeiner militärischer Aufbaulehrgang;
Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007

Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegen-gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

1./Panzerpionierbataillon 4, 94327 Bogen

Name der Übung:

„E i s b ä r“

Übungsform:

„Familientag“ des 1./PzPiBtl 4 - Station - Fahren auf dem Wasser mit S- und M-Boot

Übungsraum:

Einsatzort DONAU: zwischen den Ortschaften Sand und Pfelling (Donau-km 2310 – 2308)

Zeit:

07.07.07

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd-ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2007 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2007 sowie der Wirtschaftspläne 2007 der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf, Bogen und des Pflegezentrums Bogen.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 16.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.244.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.800.700 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Mallersdorf für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 17.407.000 €

in den Aufwendungen auf 17.407.000 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.369.764 €

festgesetzt.

- (3) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Bogen für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 14.653.000 €

in den Aufwendungen auf 14.823.000 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.325.038 €

festgesetzt.

- (4) Der Wirtschaftsplan des Pflegezentrums Bogen für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 564.000 €

in den Aufwendungen auf 547.000 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 13.259 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Beim Kreiskrankenhaus Mallersdorf sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.
- (3) Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Kreiskrankenhaus Bogen werden mit 2.250.000 € veranschlagt.
- (4) Beim Pflegezentrum Bogen sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 986.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf und Bogen sowie des Pflegezentrums Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 24.416.393,36 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	1.578.538 €
der Grundsteuer B	5.466.740 €
der Gewerbesteuer	12.965.734 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.974.231 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.111.588 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2006 Anspruch hatten, betragen 14.977.856 €	
davon 80 %	<u>11.982.285 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	53.079.116 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 46,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 46,0 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 46,0 v. H. |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 46,0 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 46,0 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 46,0 v. H. |

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Hebesatz 230 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | Hebesatz 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | Hebesatz 300 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Mallersdorf wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Bogen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Pflegezentrums Bogen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2006 - 2010 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2007 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Straubing, 08.06.2007

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger

Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 30.05.2007

Nr. 12-1512.278-9 die Haushaltssatzung 2007 hinsichtlich des

- Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen
(§ 2 Abs. 1 bis 3 Haushaltssatzung)
- Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
(§ 3 Satz 1 Haushaltssatzung)

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises sowie die Wirtschaftspläne der Kreiskrankenhäuser Malersdorf und Bogen sowie des Pflegezentrums Bogen für das Haushaltsjahr 2007 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 20.06.2007 bis 27.06.2007 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 08.06.2007

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger

Landrat

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 2298040 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 04.06.2007
SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. VM Dr. Martin Kreuzer

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 2336030 und Nr. 2601177 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Straubing, den 06.06.2007
SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. GD Gaby Arenz